



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

Inhalt

§ 1	Grundsatz Behandlungsgebühren
§ 2	Besonderer Aufwand
§ 3	Kosten
§ 4	Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden
§ 5	Benützung von öffentlichem Grund
§ 6	Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien
§ 7	Fälligkeit, Schuldner
§ 8	Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts

Grundsatz
Behandlungs-
gebühren

§ 1

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, beträgt jedoch mindestens Fr. 100.00. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten.

- Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, jedoch mindestens Fr. 100.00.

² Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Besonderer
Aufwand

§ 2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu vergüten.

Kosten

§ 3

¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu vergüten. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

§ 4

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 5

Benützung von öffentlichem Grund

¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist eine Entschädigung von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten.

² Bei ausserordentlicher Beanspruchung wird im Rahmen der Baubewilligung eine separate Regelung getroffen.

§ 6

Kostenvorschüsse
Akontozahlungen
Bankgarantien

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit
Schuldner

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- bzw. Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

² Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

§ 8

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Dieses Gebührenreglement tritt mit der kantonalen Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Gebührentarif zur früheren Bauordnung vom 15. Juni 1993 aufgehoben.

Wölflinswil, 1. Mai 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES



Köbi Brem
Gemeindeammann



Rolf Dunkel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 2013 genehmigt.